



Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

Nur elektronisch

Geschäftszeichen (bitte angeben)

P 6800-21/2020-27-99

- An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
- die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
 - die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
 - die Präsidentin des Rechnungshofes
 - die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
 - den Bürger- und Polizeibeauftragten des Landes Berlin
 - die Bezirksämter
 - die Sonderbehörden
 - die nichtrechtsfähigen Anstalten
 - die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit

IVF@senfin.berlin.de

www.berlin.de/sen/finanzen

elektronische Zugangseröffnung

gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

poststelle@senfin.berlin.de

Klosterstraße 59, 10179 Berlin

13. Oktober 2026

nachrichtlich

- an den Hauptpersonalrat
- den Hauptrichter- und Hauptstaatsanwaltsrat
 - den Gesamtstaatsanwaltsrat
 - die Hauptschwerbehindertenvertretung
 - den dbb – Beamtenbund und Tarifunion Berlin
 - den DGB Berlin-Brandenburg
 - den Deutschen Richterbund (DRB) – Landesverband Berlin
 - die Neue Richtervereinigung (NRV) – Landesverband Berlin
 - den Verein der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter in Berlin e.V. (BDVR)
 - den Bund der Staatsanwälte

Rundschreiben IV Nr. 43/2026

Senatsbeschluss vom 15. September 2026 über die Sicherstellung einer amtsangemessenen Alimentation gemäß Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes (GG) – Entbehrlichkeit eines Widerspruchs zur Sicherung von Nachzahlungsansprüchen für das Jahr 2026

Der Senat von Berlin hat in seiner Sitzung am 15. September 2026 auf Vorlage von Finanzsenator Stefan Evers beschlossen, dass für das Jahr 2026 kein Widerspruch gegen die Höhe der Alimentation von beamteten Dienstkräften, Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern des Landes Berlin erforderlich ist, um mögliche Nachzahlungsansprüche zu sichern.

Gegenstand der Entscheidung ist der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17. September 2025 (Az.: 2 BvL 5/18 u. a.), veröffentlicht am 19. November 2025, der Teile der Besoldungsordnungen A im Zeitraum 2008 bis 2020 mit dem Alimentationsprinzip aus Artikel 33 Absatz 5 GG für unvereinbar und damit für verfassungswidrig erklärt. Der Gesetzgeber des Landes Berlin wurde verpflichtet, bis zum 31. März 2027 verfassungskonforme Regelungen zu treffen.

Mit dem Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2026 und 2027 und zur Änderung weiterer Vorschriften (BerlBVAnpG 2026-2027) vom 3. Juni 2026 (GVBl. S. 242) wurde lediglich der Tarifabschluss unter Beachtung des Abstandsgebots umgesetzt. Eine weitere Prüfung der vom Bundesverfassungsgericht fortentwickelten Parameter (Nominallohnindex, Tariflohnindex, Verbraucherpreisindex, Mindestbesoldung) soll im Anschluss an das Gesetzgebungsverfahren zum Reparaturgesetz für die Jahre 2008 bis 2020 und parallel zur weiteren Reparatur der Jahre 2021 bis 2025 erfolgen.

Der Senat wird mit Vorlage eines Gesetzesentwurfs zur Nachbesserung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge die Besoldung und Versorgung auch für das Jahr 2026 rückwirkend auf das nach den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts ermittelte Niveau anheben. Davon umfasst sind das Grundgehalt sowie etwaige Stellenzulagen und Familienzuschläge. Die Anhebung erfolgt von Amts wegen und bedarf keines individuellen Antrags oder Widerspruchs, um bezüglich einer Nachzahlung anspruchsberechtigt zu sein. Die Entscheidung darüber, ob und in welcher Höhe eine Nachzahlung für das Jahr 2026 erfolgt, ist dem Abgeordnetenhaus vorbehalten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Hauptstadtzulage hiervon ausgenommen ist.

Die Dienststellen werden gebeten, die bei ihnen beschäftigten beamteten Dienstkräfte sowie Richterinnen und Richter entsprechend zu informieren.

Das Rundschreiben ist auf der Rundschreibendatenbank des Landes Berlin verfügbar unter <https://www.berlin.de/politik-und-verwaltung/rundschreiben/>.

Im Auftrag

Ellen Cavdarci

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

barrierefreier Zugang über Rolandufer, Hof 1

Verkehrsverbindungen:

U-Bahnlinie 2 Klosterstraße

U-Bahnlinie 8 und S-Bahnlinien 3, 5, 7, 9 Jannowitzbrücke

Die Datenschutzerklärung nach Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter dem Link www.berlin.de/finanzen/datenschutz. Sollten Sie keine Möglichkeit des Abrufs haben, bitten wir um kurze Nachricht; die Datenschutzerklärung wird Ihnen dann per E-Mail oder auf dem Postweg zugesandt.